

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1417-01	Termin 29.02.2016	Sozialausschuss Integrationsrat Finanz- und Personalausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
03.02.2016	Sozialausschuss		K		
16.02.2016	Integrationsrat		K		
29.02.2016	Finanz- und Personalausschuss		K		

Berichtsgegenstand

Fortschreibung des Handlungskonzeptes Flüchtlinge in Oberhausen
- Kapitel 5.6: Gesundheit für Flüchtlinge

hier:

Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Asylbewerber und Asylbewerberinnen

Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Am 14.09.2015 hat der Rat der Stadt Oberhausen das Handlungskonzept Flüchtlinge beschlossen (Drucksachennr.: B/16/1015-01), das in Kap. 5.6 das Handlungsfeld „Gesundheit“ umfasst. Im Rahmen des vorgenannten Handlungskonzeptes hat der Rat der Stadt Oberhausen die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte zum 01.01.2016 beschlossen.

Mit der Einführung der Gesundheitskarte kann die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge eindeutig verbessert und unbürokratisch gestaltet werden. Die Menschen können direkt – ohne den Umweg über das Sozialamt zu nehmen – zum Arzt gehen, sie erhalten dort im Rahmen des festgesetzten Leistungskatalogs die medizinische Versorgung, die sie benötigen. Mit der Gesundheitskarte wird es den Flüchtlingen ermöglicht, diskriminierungsfrei medizinisch versorgt zu werden.

Bereichsleiter Bereich 3-2	Dezernentin Dezernat 3	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Bohnes Datum 27.01.16	E. Münich Datum 27.01.16	Lauxen Datum 27.01.16	A. Tsalastras Datum 27.01.16	Schranz Datum 28.01.16
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1417-01	Termin 29.02.2016	Sozialausschuss Integrationsrat Finanz- und Personalausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--

16 2. Gesetzliche Regelungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

17
18 Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz übernehmen die
19 Gemeinden die Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG, soweit sie
20 einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 i.V.m. § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben.
21 Während der ersten 15 Monate ihres Aufenthaltes in Deutschland beziehen leistungsberechtigte
22 Personen (nach der ab 01.03.2015 geltenden Rechtslage) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

23
24 Danach besteht, sofern im Einzelfall die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst
25 beeinflusst wurde, Anspruch auf „Leistungen in besonderen Fällen“ nach § 2 AsylbLG (sogenannte
26 Analogleistungen).

27
28 Diese Leistungen entsprechen den im SGB XII geregelten Sozialhilfeleistungen. Der Anspruch
29 umfasst mithin einen Krankenhilfeanspruch im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung.
30 Die Durchführung dieser Krankenhilfe obliegt gemäß § 264 Abs. 2 SGB V den Krankenkassen.
31 Leistungsbezieher/innen nach § 2 AsylbLG verfügen bereits jetzt über eine entsprechende
32 Krankenversichertenkarte.

33
34 3. Berechtigter Personenkreis für die Ausstellung einer Gesundheitskarte

35
36 In Betracht für die Ausstellung einer Gesundheitskarte kommt somit ausschließlich der
37 Personenkreis der Grundleistungsbezieher/innen nach § 3 AsylbLG, also überwiegend Personen,
38 die sich weniger als 15 Monate in Deutschland aufhalten.

39
40 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.09.16 beschlossen:

41
42 *Die gesundheitliche Erstversorgung von Flüchtlingen ist durch den Bereich Gesundheitswesen*
43 *sicherzustellen. Um die weitergehende ärztliche und zahnärztliche Behandlung sicherzustellen, tritt*
44 *die Stadt Oberhausen ab 01.01.2016 der Rahmenvereinbarung zwischen Gesundheitsministerium*
45 *NRW, Krankenkassen und Kommunalen Spitzenverbänden bei.*

46 Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes NRW hat auf
47 seiner Homepage die der Rahmenvereinbarung beigetretenen Gemeinden veröffentlicht. Bisher
48 haben folgende 16 Kommunen (Stand 15.01.2016) ihren Beitritt erklärt:

- 49 • Alsdorf
- 50 • Bocholt
- 51 • Bochum
- 52 • Bonn
- 53 • Düsseldorf
- 54 • Gevelsberg
- 55 • Hattingen
- 56 • Herdecke
- 57 • Köln
- 58 • Monheim
- 59 • Mülheim an der Ruhr
- 60 • Münster
- 61 • Oberhausen
- 62 • Remscheid
- 63 • Sprockhövel
- 64 • Wermelskirchen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1417-01	Termin 29.02.2016	Sozialausschuss Integrationsrat Finanz- und Personalausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--

65 Am 19.10.2015 wurde über den Städtetag mitgeteilt, dass sich die teilnehmenden Krankenkassen -
66 zur Vereinfachung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung- über die Zuordnung der Gemeinden in
67 NRW zu einzelnen Krankenkassen geeinigt haben.

68 Der Stadt Oberhausen ist die BKK Novitas zugeordnet, mit deren Vertreterinnen und Vertretern
69 bilaterale Abstimmungsgespräche zur Einführung der Gesundheitskarte in Oberhausen geführt
70 wurden.

71

72 4. Stand der Umsetzung

73

74 Das Dezernat 3/Familie, Bildung, Soziales, Bereich 3-2/Soziales, der Stadt Oberhausen ist für die
75 Umsetzung der Einführung der Gesundheitskarte verantwortlich.

76 Für jeden Leistungsberechtigten, auch für minderjährige Familienangehörige, ist ein
77 Anmeldeformular (mit bis zu 36 Pflichtfeldern) auszufüllen, mit einem geeigneten Foto zu versehen
78 und an die Krankenkasse zu übersenden.

79 Für die insgesamt ca. 1900 Leistungsberechtigten liegen diese Formulare nahezu vollständig
80 ausgefüllt vor. Zwecks Beschaffung der notwendigen Fotos wurden rd. 740 Leistungsberechtigte in
81 privatem Wohnraum bereits angeschrieben und um Übersendung bzw. persönliche Abgabe gebeten.

82

83 Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat seine Unterstützung angeboten, Fotos der ca. 840
84 Leistungsberechtigten für eine Gesundheitskarte in Gemeinschaftsunterkünften zu fertigen und diese
85 dem Bereich „Soziales“ zur Verfügung zu stellen. Hierfür entstehen Kosten i.H.v rd. 4.220,00 Euro.
86 Eine Beauftragung ist bereits erfolgt.

87 Die z.T. schon vollständig vorliegenden Anträge werden der BKK Novitas sukzessive zur Verfügung
88 gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass das Gros der vervollständigten Anträge der BKK Novitas
89 bis Mitte März 2016 vorliegen wird und zum 01.04.2016 jeder Leistungsberechtigte über eine eGK
90 oder über einen Behandlungsschein der Krankenkasse verfügen wird.

91

92 5. Leistungsumfang der Rahmenvereinbarung

93

94 Der Bereich Gesundheitswesen hat bereits im Rahmen der Vorlage M/16/1045-01 (Sitzung des
95 Sozialausschusses am 19.08.2015) darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Rahmenvereinbarung
96 einen Leistungsanspruch sämtlicher Leistungen nach dem SGB V umfasst, die mit einer eGK
97 abrechnungsfähig sind. Ausgeschlossen sind Entgeltersatzleistungen (Mutterschaftsgeld,
98 Krankengeld). Damit entspricht der Leistungsumfang im Wesentlichen dem der gesetzlichen
99 Krankenversicherung. Der im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelte Anspruch auf
100 medizinische Grundversorgung (§4 AsylbLG, „akute Erkrankungen und Schmerzzustände“) und auf
101 im Einzelfall darüber hinausgehende Leistungen durch die Auffangnorm des §6 AsylbLG (sonstige
102 Leistungen) wird überschritten.

103

104 Keine Leistungsgewährung durch die Krankenkasse erfolgt bei:

105

- 106 • Vorsorgekuren
- 107 • Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistungen
- 108 • Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
- 109 • Künstliche Befruchtungen und Sterilisationen
- 110 • Strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (Disease-Management-
111 Programm) im Sinne des 137 f. SGB V
- 112 • Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen
113 Pflichtleistungen angeboten werden.
- 114 • Leistungen im Ausland

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1417-01	Termin 29.02.2016	Sozialausschuss Integrationsrat Finanz- und Personalausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--

116 Leistungsanträge, die sich unter die vorstehende Aufzählung fassen lassen, werden an die
117 Gemeinden weitergeleitet und dort in eigener Verantwortung entschieden.

118
119 Die Rahmenvereinbarung für NRW ermöglicht eine individuelle zeitliche Befristung der
120 elektronischen Gesundheitskarte. Die Stadt Oberhausen sieht eine Befristung der elektronischen
121 Gesundheitskarte auf 6 Monate vor, um einer irrtümlich missbräuchlichen Nutzung -nach Wegfall der
122 Leistungsberechtigung- vorzubeugen.

123
124 6. Kosten
125

126 Die Leistungsberechtigten können ein erweitertes Leistungsspektrum in Anspruch nehmen. Hierbei
127 werden „freiwillige“ Leistungen erbracht, die den Anspruchskatalog des § 4 AsylbLG „Leistungen bei
128 Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ überschreiten. Die entstehenden Mehrkosten lassen sich
129 aktuell nicht seriös prognostizieren.

130
131 Für das **Ausstellen der elektronischen Gesundheitskarte** erhält die Krankenkasse für jeden
132 Leistungsberechtigten einmalig 10,00 Euro. Damit ist auch die Ausstellung einer weiteren Karte, z.
133 B. bei Verlust oder Ablauf, abgegolten (Gesamt: **19.000,00 Euro** für 1900 Leistungsberechtigte in
134 Oberhausen). Werden darüber hinaus weitere Karten benötigt, fallen je Karte 8,00 Euro an.

135
136 Zur Abgeltung der entstehenden **Verwaltungskosten** werden seitens der BKK Novitas pro
137 angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem 8% der entstandenen
138 Leistungsaufwendungen, mind. jedoch 10,00 Euro erhoben.

139 Der Haushaltsansatz „Krankenhilfe für Flüchtlinge nach § 3 AsylbLG“ für das Haushaltsjahr 2016
140 beläuft sich auf 3,5 Mio. Euro, sodass überschlägig mit Verwaltungskosten von **rd. 280.000,00**
141 **Euro/p.a.** zu rechnen ist. Berücksichtigt hierbei sind noch nicht die weiteren Fallzahlsteigerungen
142 und somit die weitere Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten.

143
144 Die Kosten für die **Umlage** gemäß § 281 SGB V (Beteiligung des Medizinischen Dienstes der
145 Krankenkassen) betragen 10,00 Euro jährlich (Stichtag 1. Juli) pro Leistungsberechtigten (Gesamt:
146 **19.000,00 Euro/ p.a.**)

147
148 Monatlich sind pro Leistungsberechtigtem **Abschlagzahlungen** i. H. v. 200,00 Euro (entspricht den
149 durchschnittlichen monatlichen Krankenhilfekosten eines Leistungsberechtigten nach dem § 2
150 AsylbLG) an die BKK Novitas zu überweisen (Gesamt: **380.000,00 Euro/mtl., mithin 4.560.000,00**
151 **Euro/p.a.**). Für die relevanten Quartale II. – IV. des Haushaltsjahres 2016 ergeben sich somit
152 Abschlagszahlungen i.H.v. **3.420.000 Euro**. Die Krankenkasse rechnet die entstandenen Ausgaben
153 kalendervierteljährlich spitz ab.

154
155 Für die Einführung/Umsetzung der elektronischen Gesundheitskarte fallen im Bereich 3-2/Soziales
156 318.000 Euro/p.a. zusätzliche (Overhead-) Kosten an (Stichtag 01.01.2016). Fallsteigerungen führen
157 zu höheren Aufwendungen. Eine Aufwandsreduzierung auf Verwaltungsseite ist aktuell nicht
158 erkennbar.

159
160 Nach Abrechnung der ersten beiden Quartale wird die Angemessenheit der Verwaltungskosten
161 überprüft. Auf der Basis dieses Evaluationsergebnisses wird eine Anpassung der
162 Rahmenvereinbarung erfolgen, falls und soweit sich die Höhe der Verwaltungskosten als nicht
163 sachgerecht darstellen sollte.